



Charta für Bürgerbeteiligung der Stadt Lich

Informieren

Mitreden

Mitgestalten

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Der Weg zur Licher Charta für Bürgerbeteiligung.....	4
2.1	Woher kommt die Notwendigkeit einer Beteiligungscharta?.....	4
2.2	Wie wurde die Charta erarbeitet?	4
2.3	Kurzorientierung zur Beteiligungscharta in 10 Aussagen.....	5
3	Bürgerbeteiligung in Lich	7
3.1	Was ist das Ziel der Bürgerbeteiligung?.....	7
3.2	Kriterien der Licher Beteiligungskultur	7
3.3	Bürgerbeteiligung hat auch Grenzen	8
3.4	Die Stufen der Bürgerbeteiligung.....	9
4	Anwendungsbereich der Charta	10
4.1	Welche Vorhaben betrifft die Charta?.....	10
4.2	Erstellung der Vorhabenliste und Bekanntgabe eines Teilnahmeverfahrens.....	11
4.3	Anregung informeller Bürgerbeteiligung	13
4.4	Weitere Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung.....	16
5	Konzeption von Bürgerbeteiligung	17
5.1	Der Teilnehmungsbeirat	17
5.2	Koordinierungsstelle der Stadt Lich	18
5.3	Teilnahmekonzepte.....	18
5.4	Wer kann sich bei Teilnahmeprozessen engagieren?	19
5.5	Durchführung der Bürgerbeteiligung.....	20
5.6	Entscheidungsfindung und Rückmeldung.....	20
5.7	Dokumentation.....	21
6	Evaluation und Weiterentwicklung der Charta.....	22
7	Verabschiedung und Inkrafttreten der Charta.....	22
8	Anhang.....	23
8.1	Anlage „Entwurfsvorlage Vorhaben-Steckbrief“	23
8.2	Anlage „Antrag Bürgerbeteiligung in Lich“	24
8.3	Anlage „Unterschriftenliste Quorumsantrag“	25
8.4	Anlage „Beschreibung Losverfahren zur Besetzung des Teilnehmungsbeirates“	26

1 Präambel

Lich ist offen für Mitgestaltung – an unzähligen Stellen bringen sich Menschen für andere Menschen ein und bereichern durch ihre Arbeit, Ideen und Projekte das Gemeinwesen unserer Stadt. Projekte, die weit über die Grenzen Lichs hinaus von sich reden machen, konnten nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lich und einer aktiven Einwohnerschaft gelingen.

Eine aktive Zivilgesellschaft hat immer dann Erfolg, wenn Einwohnerinnen und Einwohner mitreden und mitgestalten sowie eigene Ideen in Projekten einbringen können. Sie lebt von einer Beteiligungskultur, die erarbeitet und gepflegt werden muss. Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer Beteiligungskultur war der Leitbildprozess, der 2010 mit der Verabschiedung eines Leitbildes für die Stadt Lich endete. Über zehn Jahre später gilt es, nicht nur den Leitbildprozess zu aktualisieren beziehungsweise weiterzuentwickeln, sondern auch neue Chancen der Beteiligung zu nutzen, damit das, was in unserer Stadt passiert, auch die Handschrift der Einwohnerinnen und Einwohner trägt.

Dieser Weg hin zu mehr Beteiligung und Mitsprache der Licher Einwohnerinnen und Einwohner soll mit der hier vorliegenden Charta für Bürgerbeteiligung¹ unterstützt werden. Mit dem Begriff „Charta“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der nun eingeschlagene Weg eine gewisse Verbindlichkeit für alle relevanten Akteure in der Einwohnerschaft, der Politik und Verwaltung schaffen soll. Die Hessische Gemeindeordnung schreibt genau vor, welche Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner bei welchen Vorhaben möglich sind oder nicht. Insofern kann ein Beteiligungskonzept alleine der Politik keine rechtsverbindlichen Instrumente zur Bürgerbeteiligung an die Hand geben, die von den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung abweichen. Aus der Begrifflichkeit einer Charta lässt sich aber zumindest eine politische und moralische Verpflichtung und Verbindlichkeit zur Gewährleistung einer funktionierenden Beteiligungskultur ableiten: Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung geben sich mit einer Charta gegenseitig das Versprechen, die vorgesehene Beteiligungskultur zu pflegen und mit Leben zu füllen.

Mit dieser Charta für Bürgerbeteiligung der Stadt Lich haben Vertreterinnen und Vertreter von Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung Grundlagen für die Weiterentwicklung der Licher Beteiligungskultur geschaffen. Alle Licherinnen und Licher und alle, die sich als solche fühlen, sind aufgerufen, die Charta nicht nur als Nachschlagewerk möglicher Beteiligungsformate zu betrachten, sondern als Anstoß für eine lebendige Beteiligungskultur. Diese Kultur der Mitbestimmung muss gelebt und gepflegt werden. Informieren, mitreden, gehört werden und mitgestalten – all das schaffen wir nur gemeinsam für Lich.

¹Gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Bürger nur die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt. Diese Charta möchte explizit die gesamte Einwohnerschaft ansprechen. Ab dem 14. Lebensjahr hat man die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen. Der Begriff „Bürgerbeteiligung“ wird in dieser Charta in diesem Sinne verwendet.

2 Der Weg zur Licher Charta für Bürgerbeteiligung

Am 6. Oktober 2010 stimmte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich einstimmig einem Leitbild zu, welches zuvor in vielen Sitzungen von Arbeitskreisen durch Einwohnerinnen und Einwohner erarbeitet wurde. Mit dem Leitbildprozess wurde ein bis dato für Lich völlig neuer Weg der Bürgerbeteiligung beschriffen. Zugleich offenbarte sich im Zuge der Arbeit an einem Leitbild für die Stadt Lich, dass ein großes Potenzial für die Etablierung einer Beteiligungskultur vorhanden ist. Nicht umsonst regten die Einwohnerinnen und Einwohner die Etablierung eines Bürgerforums an, damit eine lebendige Beteiligungskultur entstehen kann.

2.1 Woher kommt die Notwendigkeit einer Beteiligungscharta?

Dass der Leitbildprozess nicht als Selbstläufer in Sachen Beteiligungskultur verstanden werden sollte, sondern vielmehr als ein Meilenstein auf dem Weg hin zu einer lebendigen Beteiligungskultur, macht ganz besonders die Rückschau auf die zurückliegenden Jahre deutlich. Zum einen stellte sich das Leitbild für Einwohnerinnen und Einwohner, nicht zuletzt auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, immer mehr als sehr dehnbar, abstrakt und unverbindlich dar. Zum anderen zeigte sich im Jahre 2019 ganz konkret am Verkauf einer Gewerbe- und Industriefläche für die Entwicklung eines Logistikzentrums, dass eine funktionierende Beteiligungskultur mehr braucht als die bloßen gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung – etwa im Zuge der Bauleitplanung – oder die Teilnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern an Sitzungen der städtischen Gremien. Als problematisch erwies sich seinerzeit der Informationsfluss seitens der Verwaltung und die Tatsache, dass die parlamentarische Beratung, die durchaus von kontroversen Diskussionen und gegensätzlichen Positionen geprägt war, es nicht vermochte, die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig zu mobilisieren. Das Ergebnis war – unabhängig von der Einstellung gegenüber der angestrebten Entwicklung des Logistikzentrums auf der „Langsdorfer Höhe“ – eine große Unzufriedenheit in der Einwohnerschaft darüber, nicht frühzeitig informiert und eingebunden worden zu sein, um möglicherweise noch rechtzeitig Einfluss auf die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung in den städtischen Gremien nehmen zu können.

Aus diesen Erfahrungen einer gespaltenen Einwohnerschaft heraus wurde sich die Stadtverordnetenversammlung darin einig, dass nun ein Prozess eingeleitet werden müsse, an dessen Ende ein Bürgerbeteiligungskonzept für die Stadt Lich stehen soll. Dieser Einsicht lag die Prämisse zugrunde, dass angesichts der Ausprägung der stattgefundenen Diskussionen, Proteste und Konflikte eine neutrale und professionelle Hilfestellung notwendig sei.

2.2 Wie wurde die Charta erarbeitet?

Im August 2020 wurde die Beratungsleistung an die Firma ifok mit Sitz in Bensheim vergeben. Unmittelbar nach der Vergabe erfolgte eine enge Abstimmung der Stadt Lich mit ifok hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und des Aufrufs zur Mitarbeit. Im Februar 2021 wurde ifok als Partner für die Erarbeitung eines Bürgerbeteiligungsprozesses presseöffentlich vorgestellt. Bereits in diesem Stadium wurde ganz bewusst wieder der Begriff einer Bürgerbeteiligungscharta verwendet, um die Verbindlichkeit gegenüber sowie unter allen Beteiligten zu unterstreichen.

Im Rahmen einer Postkartenaktion im Frühjahr 2021 wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner über Verteilung durch das Licher Wochenblatt sowie Auslagen in vielen Licher Geschäften kontaktiert und aufgerufen, ihre Erwartungen an eine gute Bürgerbeteiligung der Stadt Lich zu melden. Zudem wurde über die Postkartenaktion für die aktive Mitarbeit am Erarbeitungsprozess dieser Bürgerbeteiligungscharta geworben.

Nach der Postkartenaktion fand eine sogenannte Stakeholder-Befragung statt. Verschiedene Vertreter aus allen möglichen Bereichen des zivilgesellschaftlichen Lebens wurden ausführlich zu ihren eigenen Erwartungen an eine Bürgerbeteiligungskultur für Lich interviewt. Die Ergebnisse der Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Stakeholder-Interviews bildeten die Grundlage für die erste von insgesamt vier Arbeitskreissitzungen. Der Arbeitskreis war das Kernstück des Erarbeitungsprozesses der Beteiligungscharta. Im Arbeitskreis bildete sich die dialogische Ausrichtung des Prozesses ab. So waren in diesem Arbeitskreis alle für die Umsetzung der Beteiligungscharta relevanten Akteure vertreten – Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung traten in einen Dialog. Insgesamt 27 Mitglieder bildeten den Arbeitskreis: 3 Vertreterinnen und Vertreter aus der Verwaltung, 4 Vertreterinnen und Vertreter aus der heimischen Wirtschaft, 7 Vertreterinnen und Vertreter aus der Stadtverordnetenversammlung, 7 Vertreter der Licher Vereinswelt, 1 Vertreterin der Kirche sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Licher Einwohnerschaft, die per Los in den Arbeitskreis aufgenommen wurden. Mit der Unterstützung von ifok erarbeitete der Arbeitskreis Schritt für Schritt die Grundzüge einer Bürgerbeteiligungscharta für Lich. Welche Formen der Beteiligung soll es geben? Wie soll Beteiligung organisiert und durchgeführt werden? Wo stößt Beteiligung an Grenzen? Diese und noch viele weitere Fragen wurden ausführlich diskutiert und von einem Redaktionsteam aus dem Arbeitskreis heraus aufgegriffen und für einen Entwurf zu Papier gebracht.

Der vom Arbeitskreis verabschiedete Entwurf wurde den Licher Einwohnerinnen und Einwohnern im November 2021 im Rahmen einer Bürgerwerkstatt vorgestellt. Hier konnten Kritik und Anregungen geäußert und in die Charta aufgenommen werden. Zudem hatte die Einwohnerschaft im Vorfeld der Bürgerwerkstatt die Möglichkeit, den online und in Print zur Verfügung gestellten Entwurf zu lesen und Kommentierungen dem Arbeitskreis zu übermitteln. Schließlich wurde die Bürgerbeteiligungscharta am 18.05.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, bevor diese dann am 20.07.2022 feierlich Bürgermeister Dr. Julien Neubert überreicht wurde, der den Prozess von Anfang an aktiv begleitete.

Es ist nun Aufgabe und Versprechen von Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung, entsprechend der Vorgaben der Bürgerbeteiligungscharta eine lebendige Beteiligungskultur zu organisieren und zu leben.

2.3 Kurzorientierung zur Beteiligungscharta in 10 Aussagen

Dieses Unterkapitel ist aus Rückmeldungen der Veröffentlichung des ersten Entwurfs der Bürgerbeteiligungscharta entstanden, in denen sich eine bessere Übersichtlichkeit beziehungsweise eine Kurzfassung gewünscht wurde. Diesem Wunsch soll dieses Unterkapitel gerecht werden.

- 1 Die vorliegende Beteiligungscharta behandelt informelle Beteiligung, die den gesetzlichen Rahmen formeller Beteiligung erweitern kann, aber diesen nicht einschränken darf.
Die Abgrenzung zu formeller Beteiligung erfolgt in den Kapiteln 3.3 und 4.1.
- 2 „Informieren“, „Mitreden“, „Mitgestalten“ – die Politik in Lich wird transparenter, Betroffene von Vorhaben werden aktiv in den Prozess einbezogen.
Die genaue Beschreibung der Beteiligungs-Stufen ist in Kapitel 3.4 definiert.
- 3 Grundvoraussetzungen für Bürgerbeteiligung sind, dass das betreffende Vorhaben in der Zuständigkeit der Licher Politik liegt, zusätzlich ein Gestaltungsspielraum besteht und keine internen Verwaltungsangelegenheiten betroffen sind.
Die Beschreibung der zu erfüllenden Voraussetzungen ist in Kapitel 4.1 zu finden.
- 4 Licher Einwohnerinnen und Einwohner können proaktiv Beteiligung anregen und somit der Politik aufzeigen, welche Themen für sie wichtig sind.
Proaktive Beteiligung wird in Kapitel 4.1 angerissen und ausführlich in Kapitel 4.3.4 beschrieben.
- 5 Vorhaben von privaten Investoren, die das Stadtbild oder die Stadtentwicklung nachhaltig prägen, sind der Beteiligungscharta unterworfen, sofern die Stadt planungs- und bauordnungsrechtlich verantwortlich ist.
Einer der Sätze aus Kapitel 4.1, welcher Ereignisse der jüngeren Vergangenheit zukünftig ausschließen wird.
- 6 Projekte der Stadt, welche definierte Kriterien erfüllen, werden fortlaufend auf einer Vorhabenliste gesammelt; Stadtentwicklung wird dadurch transparent und nachvollziehbar.
Dieser Prozess wird ausführlich und mit Schaubild in Kapitel 4.2 aufgezeigt.
- 7 Neben der proaktiven Anregung von Bürgerbeteiligung besteht für verabschiedete Vorhaben innerhalb von 8 Wochen die Möglichkeit, ein Mehr an Bürgerbeteiligung einzufordern.
Die beiden Möglichkeiten, die formlose Anregung sowie die Anregung per Quorumsantrag, sowie die daraus resultierenden Schritte werden in Kapitel 4.3.4 beschrieben.
- 8 Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung als „Anlaufstelle für die Einwohnerschaft“ und der Beteiligungsbeirat als „Schnittstelle und Vermittlungsorgan“ zwischen Einwohnerschaft, Politik sowie Verwaltung.
Aufgaben, Zusammensetzung und Wirkungsbereich dieser beiden für den „Prozess“ Bürgerbeteiligung in Lich fundamentalen Institutionen sind in den Kapiteln 5.1 und 5.2 beschrieben.
- 9 Entscheidungsfindung, Rückmeldung, Dokumentation – Entscheidungen müssen nachvollziehbar, verständlich und dokumentiert alle Beteiligten erreichen sowie für sie erreichbar sein.
Mehr dazu in den Kapiteln 5.6 und 5.7.
- 10 Diese Beteiligungscharta ist kein Dokument für die Ewigkeit – die Weiterentwicklung ist ausdrücklich gewünscht.
Wann die Beteiligungscharta wieder auf den Prüfstand soll, steht in Kapitel 6.

3 Bürgerbeteiligung in Lich

3.1 Was ist das Ziel der Bürgerbeteiligung?

Die vorliegende Charta als Leitlinie zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung wurde entwickelt, um den Licherinnen und Lichern eine weitere Möglichkeit zu geben, sich in stadtpolitische Diskussionen einzubringen und um sie auf Augenhöhe mit ihren Vorstellungen konstruktiv am städteplanerischen Prozess zu beteiligen. In dieser Leitlinie sollen sich alle mit ihren Interessen und Belangen wiederfinden. Sie können ihre Ideen einbringen, um zeitgemäße soziale und ökologische Projekte zu entwickeln und zu realisieren. Bürgerbeteiligung hilft, Gräben zu überwinden und verbindet.

Die Möglichkeit zur Beteiligung steht explizit allen Personen offen. Jede und jeder ist eingeladen, die angebotenen Beteiligungsformen zu nutzen, unabhängig vom persönlichen Aufenthaltsstatus, auch wenn die Mitbürgerin oder der Mitbürger über keinen deutschen Pass verfügt und nicht oder noch nicht wahlberechtigt ist. Jugendliche sind explizit eingeladen, sich bei für sie relevanten Themen zu beteiligen.

Ziel guter Bürgerbeteiligung ist es, eine Beteiligungskultur in offenem und respektvollem Dialog zu entwickeln, zu etablieren und zu pflegen, die dem Selbstbestimmungsbedürfnis der Menschen Rechnung trägt und ihr Mitwirkungsbedürfnis belebt. Bürgerbeteiligung erlaubt Einwohnerinnen und Einwohner, sich mitgestaltend in Entscheidungsprozesse einzubringen.

Gute Beteiligung bringt vielfältige Sichtweisen in Beteiligungsverfahren ein und erfasst die Anliegen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und bedeutet, die Anliegen aller Menschen ernst zu nehmen. Bürgerbeteiligung ist ein sich verändernder Prozess. Sie muss an die jeweilige Situation und die sich verändernden Bedingungen angepasst werden. Erfahrungen aus bereits umgesetzten Beteiligungsprozessen dienen als Grundlagen zur Entwicklung neuer Beteiligungsformate.

Damit die Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses einfließen können, wird der Planungszeitplan von Projekten entsprechend angepasst.

Die Verfahren sollen möglichst vielen Anforderungen gerecht werden. Hierzu bedarf es eines Kriterienkataloges.

3.2 Kriterien der Licher Beteiligungskultur

Die folgenden Qualitätskriterien soll die Bürgerbeteiligung in Lich erfüllen:

- Der Umgang untereinander ist ehrlich, wertschätzend und respektvoll. Der Dialog zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik ist offen. Zum Gelingen eines Beteiligungsprozesses tragen alle beteiligten Akteure bei, sie haben gemeinsam die Verantwortung für seine erfolgreiche Umsetzung.
- Die Verwaltung stellt personelle und finanzielle Kapazitäten für die Organisation und Koordination von Bürgerbeteiligungsprozessen bereit. Es herrscht Klarheit über Ansprechpartner, zuständige Stellen, Fachdienste sowie Gremien.
- Information und Kommunikation müssen umfassend und frühzeitig erfolgen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen worden sind. Informationen oder Zwischenergebnisse werden aktiv und transparent kommuniziert.

- Alle Prozesse der Bürgerbeteiligung werden mit einer klaren Ziel- und Rahmensetzung sorgfältig ergebnisoffen geplant und durchgeführt. Das Vorgehen ist stringent, der Prozess wird eingehalten.
- Der Zugang zu Informationen, Beteiligungsmöglichkeiten und Portalen ist einladend, einfach und barrierefrei. Digital angebotene Informationen sind leicht und mit „2-3“ Klicks auffindbar. Für den Dialog werden alle verfügbaren und notwendigen Kanäle und Plattformen genutzt. Informationen werden ansprechend gestaltet und in laienverständliche Sprache übersetzt angeboten. An geeigneten Stellen werden Bilder oder Piktogramme verwendet.
- Von einer Planung, einer Maßnahme, einem Projekt vor Ort betroffene Einwohnerinnen und Einwohner werden als „Experten vor Ort“ anerkannt und in den Beteiligungsprozess eingebunden. Der Sachverstand von Experten, sachkundigen Einwohnern und Laien wird gleichermaßen wertgeschätzt.
- Anregungen sind erwünscht, Rückfragen werden ermöglicht und zeitnah bearbeitet.
- Das Ergebnis eines Prozesses wird dokumentiert. Informationen zu abgeschlossenen Prozessen, Maßnahmen, Projekten bleiben langfristig erhalten und zugänglich. Seine Umsetzung folgt vorab definierten Regeln.
- Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger setzen sich intensiv mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung auseinander. Sie prüfen sorgfältig die Handlungsalternativen und wägen sie nachvollziehbar ab. Entscheidungen zu einer Einlassung, einem Antrag, einer Idee werden bzw. sind begründet und nachvollziehbar.
- Abgeschlossene Projekte werden evaluiert. Es wird möglichst eine Rückmeldung aus der Einwohnerschaft eingeholt und dokumentiert.

3.3 Bürgerbeteiligung hat auch Grenzen

Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens muss vermittelt werden, dass die informelle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohner an Planungen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens das formelle Verfahren nicht ersetzen kann. Im informellen Beteiligungsverfahren gefundene Kompromisse sind nicht rechtsverbindlich. Es ist also nicht auszuschließen, dass sich gemeinsam mit der Einwohnerschaft erarbeitete Lösungen und Konzepte im weiteren formellen Verfahren aus rechtlichen oder finanziellen Gründen als nicht durchsetzbar erweisen, etwa weil eine übergeordnete Behörde beteiligt ist und ablehnt.

Sorgfältig werden die Gründe dargestellt, warum bestimmte Vorschläge oder Ergebnisse nicht berücksichtigt werden konnten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch die Willensbekundung zur Nutzung informeller Bürgerbeteiligung, die sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung mit dieser Charta geben, kein Rechtsanspruch entsteht und somit auch keine Möglichkeit, eine Beteiligung vor Gericht einzuklagen.

3.4 Die Stufen der Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung ist der Oberbegriff für sämtliche Maßnahmen und Initiativen, die eine Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohner an Entscheidungsprozessen zusätzlich zu repräsentativen Formen der politischen Willensbildung ermöglichen. Damit in Zukunft alle Licher Einwohnerinnen und Einwohner bei einem Vorhaben wissen, welche Formen informeller Beteiligung prinzipiell möglich sind, gibt es einen Drei-Stufen-Plan aus Informieren, Mitreden und Mitgestalten.

3.4.1 Informieren

Vorhaben, welche die Einwohnerinnen und Einwohner zwar berühren, aber in denen rechtlich kein Gestaltungsspielraum besteht, fallen in die Kategorie „**Informieren**“. Hierbei können alle zur Verfügung stehenden Mittel, von digitaler Informationsbereitstellung über Publikation im Amtsblatt bis hin zu Informationsveranstaltungen – je nach Bedarf – zur Anwendung kommen.

3.4.2 Mitreden

Besteht ein Gestaltungsspielraum bei einem Vorhaben, kommt zusätzlich zur Bereitstellung von Informationen die Stufe „**Mitreden**“ ins Spiel. In dieser Stufe wird seitens Verwaltung und Politik die Einwohnerschaft konsultiert, um Feedback zu Planung und Umsetzung des Vorhabens zu bekommen sowie um die Anliegen und Erwartungen der Einwohnerschaft verstehen und berücksichtigen zu können.

3.4.3 Mitgestalten

Besteht ein Gestaltungsspielraum bei einem Vorhaben inklusive der Möglichkeit, dass die Ausgestaltung verschiedene Lösungen zulässt, können die Licher Einwohnerinnen und Einwohner „**Mitgestalten**“. Dies kann konkret bedeuten, dass die Einwohnerschaft sich entweder zwischen verschiedenen, seitens Verwaltung und/oder Politik erarbeiteten Lösungen entscheiden oder sogar an der Entwicklung und Umsetzung von Lösungsvorschlägen – zum Beispiel im Rahmen von Bürgerwerkstätten oder Workshops – mitarbeiten kann. Damit können Lösungen mit größtmöglichem Konsens erarbeitet werden. Grenzen sind dieser Stufe gesetzt, sofern eine rechtliche oder sinnvolle Mitgestaltung nicht möglich ist.

4 Anwendungsbereich der Charta

4.1 Welche Vorhaben betrifft die Charta?

Die Anwendung der vorliegenden Beteiligungscharta stellt eine zusätzliche, informelle Beteiligung dar, welche bestehende gesetzliche Bestimmungen und Zuständigkeiten – weder des Bürgermeisters, des Magistrats, der Ortsbeiräte noch der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse – nicht berührt. Auch bereits vom Gesetzgeber geregelte Verfahren wie der Bürgerentscheid (§ 8b HGO) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (§3 BauGB) bleiben unberührt, sollen durch informelle Beteiligungsverfahren seitens der oben aufgeführten Gremien aber ergänzt werden. Somit findet die Charta nur Anwendung auf Planungen und Projekte – im weiteren Vorhaben genannt –, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Vorhaben liegt in der Zuständigkeit des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung und
- es sind weder interne Angelegenheiten noch Personalentscheidungen der Verwaltung betroffen.

Dies hat ein breites Themenspektrum zur Folge, in dem informelle Bürgerbeteiligung seitens der politischen Verantwortungsträger angestoßen und durchgeführt werden kann bzw. in denen Licher Einwohnerinnen und Einwohner informelle Bürgerbeteiligung beantragen können. Diese Beantragung kann bereits proaktiv ohne konkretes Projektvorhaben erfolgen. Nachfolgende Themenfelder, die sich unter anderem im Leitbild der Stadt Lich wiederfinden, kommen infrage:

- Vorhaben der Stadtentwicklung (wie z.B. Stadtteilentwicklung, Verkehrsplanung und Straßenbau, Herstellung oder Sanierung öffentlicher Gebäude oder Infrastruktur),
- Großprojekte von gesamtstädtischer Bedeutung (wie z.B. Wohn- und Industriegebiete),
- Vorhaben, die in das bestehende Ökosystem eingreifen (wie z.B. Grünflächen, Parks und Naherholungsgebiete) sowie aus den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
- Vorhaben zur Steigerung der Lebens- und Wohnqualität (wie z.B. innerstädtische Bepflanzungen, Schaffung von Spiel- und Freizeitflächen, Projekte zur Barrierefreiheit),
- Vorhaben der Kinderbetreuung, der Jugend- und Altenpflege sowie soziale Projekte (wie z.B. Generationengärten, Ferienspiele),
- Vorhaben der Digitalisierung und der digitalen Infrastruktur (wie z.B. Umsetzung des Hessischen Onlinezugangsgesetzes),
- Vorhaben zur Steigerung des lokalen Tourismus,
- Vorhaben zur Unterstützung und Förderung ansässiger Kultureinrichtungen, Kulturveranstaltungen sowie Sportvereinen.

Des Weiteren gibt es unabhängig zueinanderstehende Kriterien, die im Bedarfsfall erfüllt sein müssen (vgl. dazu Abschnitt 4.2), damit informelle Bürgerbeteiligung durchgeführt werden kann:

- Bei Vorhaben mit einem Kostenvolumen über 1% des städtischen Haushalts (in 2021 etwa 300.000 €).

- Bei Vorhaben von großem öffentlichem Interesse (wie z.B. stadtbildprägende und stadtbildbeeinflussende Bauvorhaben).

Vorhaben von privaten Investoren, die das Stadtbild oder die Stadtentwicklung nachhaltig prägen, sind der Beteiligungscharta unterworfen, sofern die Stadt planungs- und bauordnungsrechtlich bescheidet. In diesen Fällen hat der Magistrat vor Projektbeginn darauf hinzuwirken, dass eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen wird, die eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sicherstellt.

4.2 Erstellung der Vorhabenliste und Bekanntgabe eines Beteiligungsverfahrens

Je früher Bürgerbeteiligung in den Planungsphasen eines Projekts einsetzt, desto besser können in der Öffentlichkeit Alternativen diskutiert und Gestaltungsspielräume aufgezeigt werden. „Frühzeitig“ bedeutet dabei, dass eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung grundsätzlich noch möglich ist, da Verwaltung und Politik bei neuen Vorhaben eine Perspektive auf Mitgestaltung einnehmen und Bürgerbeteiligung von vornherein mitdenken. In Lich erfolgt die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über städtische Vorhaben mit der sogenannten Vorhabenliste. Diese Liste enthält

- alle zukünftigen Planungen und Projekte sowie
- alle sich aktuell in Planung befindenden Projekte,

welche in der Stadtverordnetenversammlung oder im Magistrat beraten oder beschlossen werden und entweder zwei Themenfelder oder ein Themenfeld und ein Kriterium aus Kapitel 4.1 erfüllen. Jedes Vorhaben ist kompakt in Form eines Steckbriefes beschrieben (vgl. Anlage 8.1, *Entwurfsvorlage Vorhaben-Steckbrief*), dem ein Ansprechpartner seitens der Verwaltung sowie Fristen und Informationen von Bürgerbeteiligung entnommen werden kann.

Der Prozess, den ein Vorhaben zur Aufnahme auf die Vorhabenliste nimmt und in dem die Beteiligungsstufe für ein Vorhaben ausgewählt wird, ist nachfolgend beschrieben (vgl. Abbildung 1):

1. Die Fachämter der Verwaltung erstellen Steckbriefe von Vorhaben, welche die Themenfelder und/oder die Kriterien aus Kapitel 4.1 erfüllen und in denen ein Gestaltungsspielraum besteht. Sie schlagen die anzuwendende Beteiligungsstufe vor und benennen den vom Vorhaben betroffenen Personenkreis. Der Vorschlag der anzuwendenden Beteiligungsstufe ist kurz zu begründen und wird ggf. in den rechtlichen Kontext gestellt.
2. Innerhalb der Verwaltung werden alle Vorhabensteckbriefe von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung koordiniert und in eine Vorhabenliste zusammengeführt.
3. Der Beteiligungsbeirat gibt zu jedem Vorhabensteckbrief zu der von der Verwaltung ausgewählten Beteiligungsstufe eine Bewertung ab beziehungsweise empfiehlt eine andere Beteiligungsstufe.
4. Nach Beratung und Beschluss der Vorhabenliste durch den Magistrat wird die Liste in den Ausschüssen beraten und mit Empfehlungen öffentlich in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Da die Ausschüsse öffentlich tagen, können die Einwohnerinnen und Einwohner an dieser Stelle auch Fragen und Bedenken zu der geplanten Beteiligungsstufe sowie den Beteiligungsformaten einbringen.

5. Die Vorhabenliste wird von der Stadtverordnetenversammlung – ggf. mit Änderungen oder zusätzlichen Anträgen – beschlossen und veröffentlicht. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste besteht seitens der Einwohnerschaft mit einer Frist von acht Wochen die Gelegenheit, Anpassungen zu verabschiedeten Beteiligungsstufen sowie -formaten mittels des Formulars (vgl. Anlage 8.2, *Antrag Bürgerbeteiligung in Lich*) zu beantragen. Die möglichen Verfahren dazu sind in Kapitel 4.3, Abschnitt „Anregung aus der Einwohnerschaft“ beschrieben.
6. Bei Vorhaben, bei denen keine Bürgerbeteiligung der Stufe 2 („Mitreden“) oder 3 („Mitgestalten“) geplant ist, dürfen innerhalb dieser achtwöchigen Frist keine Entscheidungen getroffen werden, die zu einer Verengung des Gestaltungsspielraums für eine potenzielle Bürgerbeteiligung führen.

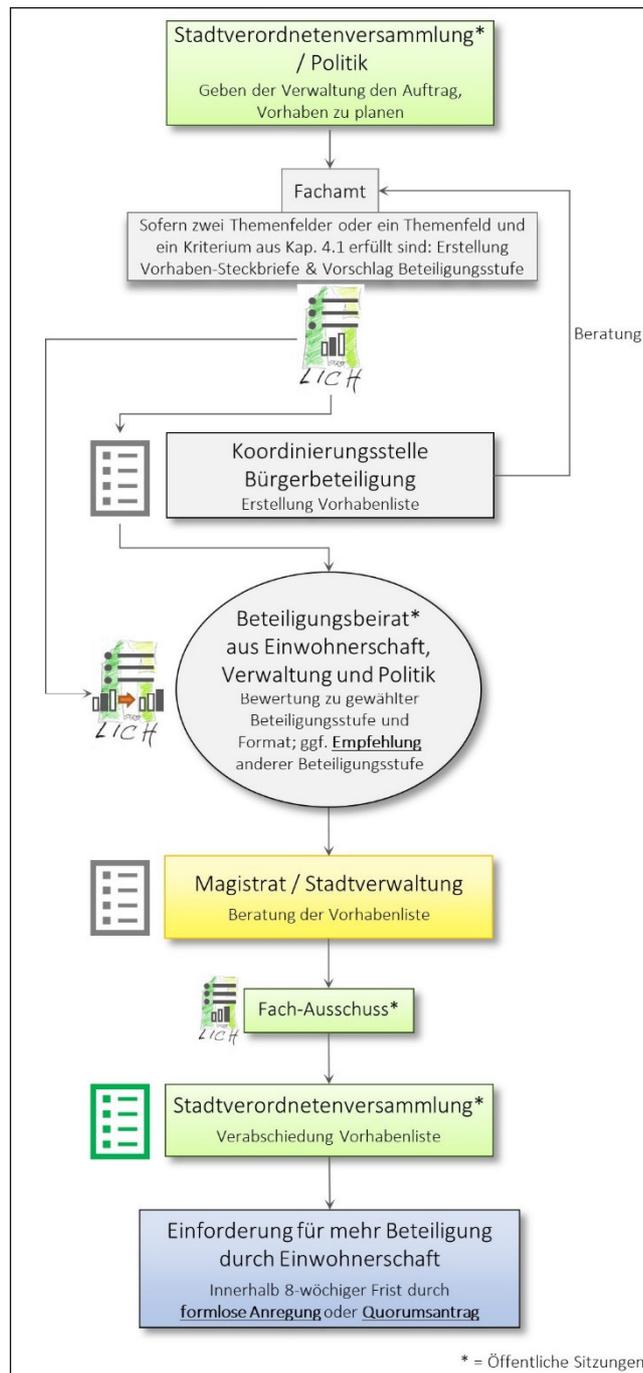


Abbildung 1: Diagramm zur Darstellung der Erstellung einer Vorhabenliste

Die Vorhabenliste ist digital auf dem Internetauftritt der Stadt Lich eingestellt, die Veröffentlichung wird regelmäßig im Amtsblatt angezeigt und ist im Rathaus zu den Öffnungszeiten der Verwaltung einsehbar. Ändert sich der Status eines Vorhabens bzw. wird ein neues Vorhaben der Vorhabenliste hinzugefügt, wird dies über das Amtsblatt den Licher Einwohnerinnen und Einwohnern mitgeteilt. Sofern durch weitere, zukünftige Digitalisierungsschritte der Verwaltung der Einwohnerschaft neue Funktionalitäten zum Abruf von Informationen zur Verfügung gestellt werden – wie beispielsweise durch eine „Lich-App“ oder durch die Bereitstellung eines Newsletters –, werden diese Funktionalitäten so ausgelegt, dass sich die Bürgerbeteiligungsprozesse in ihnen wiederfinden.

Durch die Vorhabenliste wird seitens Politik und Verwaltung höchstmögliche Transparenz hergestellt und überdies gewährleistet, dass Beteiligungsprozesse möglichst frühzeitig beginnen können und daher in der Anfangsphase eines Vorhabens, in der noch die größten Gestaltungsspielräume bestehen, alle Anregungen, Bedenken, Ideen und Vorschläge gesammelt, zusammen mit allen Beteiligten und Betroffenen diskutiert sowie beraten werden können.

4.3 Anregung informeller Bürgerbeteiligung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie für ein Vorhaben gemäß Kapitel 4.1 informelle Bürgerbeteiligung angeregt werden kann:

1. Anregung über die Vorhabenliste

Siehe dazu den Prozess zur Aufnahme eines Vorhabens auf die Vorhabenliste, Kapitel 4.2.

2. Anregung über die Verwaltung/den Magistrat (siehe Abbildung 2)

a) Die Verwaltung/der Magistrat kann für Vorhaben in eigener Zuständigkeit intern eine Bürgerbeteiligung anregen und nach Beratung im Beteiligungsbeirat durch Magistratsbeschluss selbst darüber entscheiden. Das verabschiedete Vorhaben wird auf die Vorhabenliste aufgenommen.

b) Fällt ein Projekt in die Zuständigkeit der Politik, kann die Verwaltung eine Magistratsvorlage einreichen, die eine Bürgerbeteiligung anregt. Vom Beteiligungsbeirat wird zum Antrag eine Empfehlung hinsichtlich einer vorgesehenen Bürgerbeteiligung gegeben. Über die Vorlage entscheiden dann nach Beratung in den städtischen Gremien und Ausschüssen der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. Das verabschiedete Vorhaben wird auf die Vorhabenliste aufgenommen.

3. Anregung über die Stadtverordnetenversammlung / Politik

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können einen Antrag über die jeweilige Fraktion einbringen. Vom Beteiligungsbeirat wird zum Antrag eine Empfehlung hinsichtlich einer vorgesehenen Bürgerbeteiligung gegeben. Über den Antrag wird dann ggf. in den zuständigen Ausschüssen beraten und in der Stadtverordnetenversammlung entschieden. Wird der Antrag angenommen, wird das verabschiedete Vorhaben auf die Vorhabenliste aufgenommen.

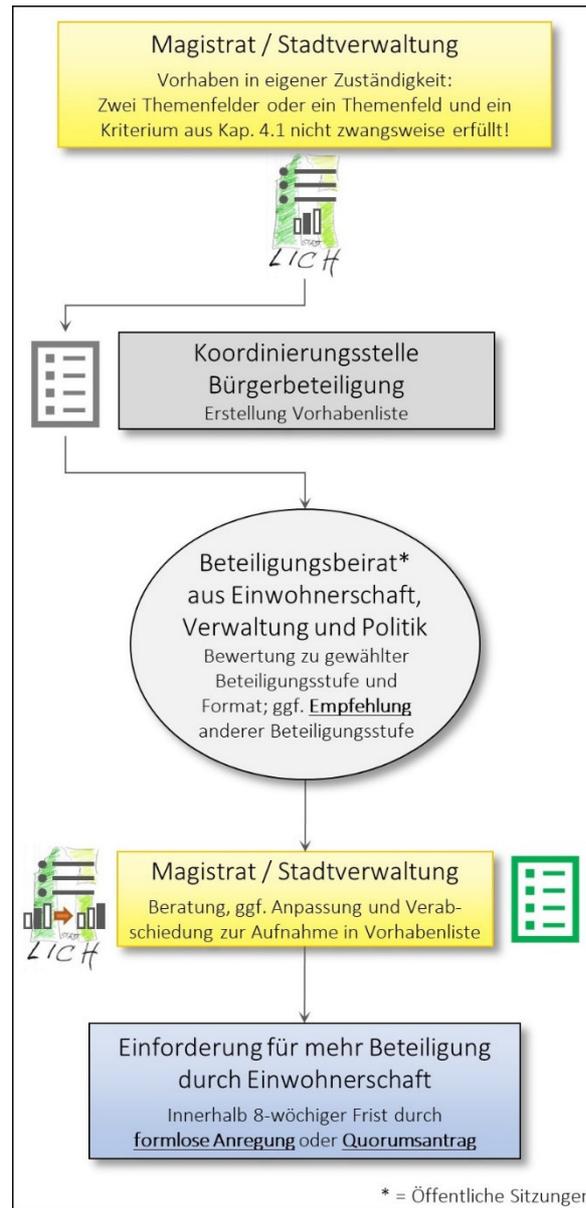


Abbildung 2: Anregung Bürgerbeteiligung über die Verwaltung / den Magistrat.

4. Anregung aus der Einwohnerschaft

Bürgerbeteiligung kann seitens der Licher Einwohnerinnen und Einwohner, sofern sie mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten in Lich ihren Hauptwohnsitz haben, sowie von Vertreterinnen und Vertreter von ortsansässigen Vereinen, Unternehmen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen angeregt werden. Dies kann formlos als auch per Quorumsantrag geschehen.

Die Licher Einwohnerinnen und Einwohner können die formlose Anregung sowie die Anregung per Quorumsantrag nutzen, um in der Politik und Verwaltung **Beteiligung für Vorhaben oder Themen anzuregen, die noch nicht auf der Vorhabenliste stehen**, in denen die Licherinnen und Licher aber aktiv mitreden und mitgestalten möchten sowie deren Priorität sie mit dem Antrag hervorheben möchten. Die Anregung von Bürgerbeteiligung kann zudem **infolge eines Einspruchs** für ein Vorhaben auf der verabschiedeten Vorhabenliste erfolgen.

Formlose Anregung von Bürgerbeteiligung

- a. Anregung erfolgt formlos per Antrag „Antrag Bürgerbeteiligung in Lich“ (Anlage 8.2) über die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung, die bei Fragen zum Formular und Prozess beratend zur Seite steht. Der Beteiligungsbeirat berät den Antrag und gibt eine Empfehlung hinsichtlich einer vorgesehenen Bürgerbeteiligung ab oder lehnt den Antrag ab. Wird eine Bürgerbeteiligung empfohlen, wird der Antrag bei Vorhaben in Zuständigkeit des Magistrats/der Verwaltung an diesen weitergeleitet und sonst in den zuständigen Ausschüssen beraten und in der Stadtverordnetenversammlung entschieden.
- b. Alternativ können sich die Licher Einwohnerinnen und Einwohner auch direkt an die zuständigen Ortsbeiräte wenden und mit diesen den Antrag (Anlage 8.2) auf Bürgerbeteiligung stellen; die Ortsbeiräte stehen bei Fragen zum Formular und Prozess beratend zur Seite. Anschließend wird der Antrag an den Beteiligungsbeirat übergeben und selbige Vorgehensweise wie unter Punkt a beschrieben befolgt.

Anregung von Bürgerbeteiligung per Quorumsantrag

Die Licher Einwohnerinnen und Einwohner können per Quorumsantrag Bürgerbeteiligung zu einem bestimmten Vorhaben beantragen. Dafür füllen sie das Formular „Antrag Bürgerbeteiligung in Lich“ (Anlage 8.2) aus und sammeln zusätzlich mindestens eine erforderliche Anzahl an Unterschriften (vgl. nachfolgender Abschnitt) mit der „Unterschriftenliste Quorumsantrag“ (Anlage 8.3), um ein allgemeines Interesse der Bevölkerung nachzuweisen und den verwaltungstechnischen Aufwand

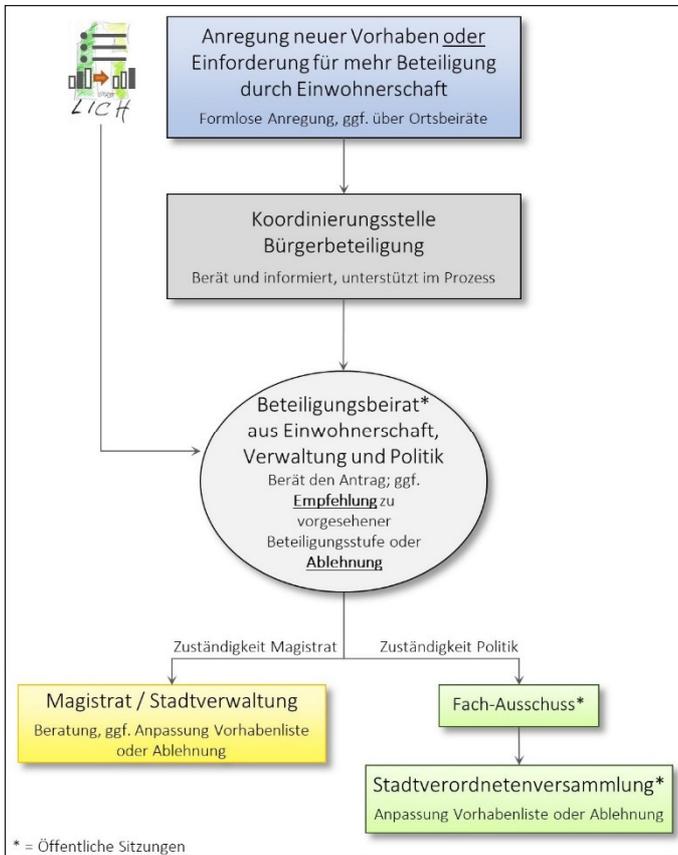


Abbildung 3: Diagramm zur Darstellung formloser Anregung von Bürgerbeteiligung.

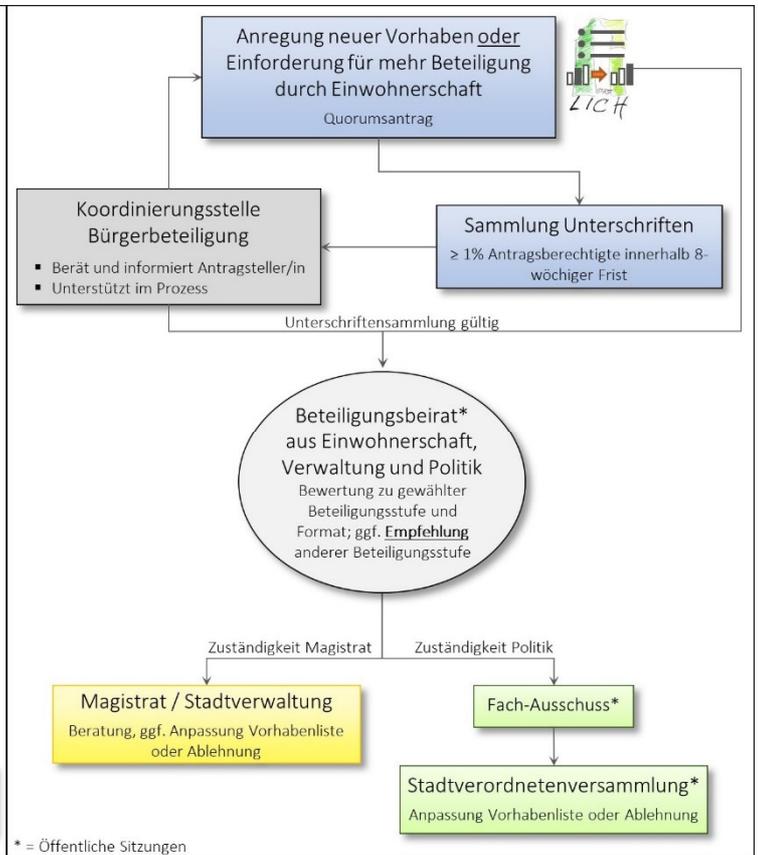


Abbildung 4: Diagramm zur Darstellung Anregung von Bürgerbeteiligung per Quorumsantrag.

eines Beteiligungsverfahrens zu rechtfertigen. Die Unterzeichner müssen mindestens 14 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Lich haben.

Für jedes gesamtstädtische Vorhaben, für das von Licher Einwohnerinnen und Einwohnern ein Quorumsantrag auf Bürgerbeteiligung eingereicht wird, muss von mindestens 1% der Antragsberechtigten eine Unterschrift vorliegen². Für jedes stadtteilbezogene Vorhaben, das hauptsächlich Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Stadtteils hat, muss ebenfalls von mindestens 1%, mindestens aber von 20 der Antragsberechtigten des jeweiligen Stadtteils die Unterschrift vorliegen. Die Verwaltung sowie die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Lich unterstützen den Antragsteller, eine Notiz wird im Amtsblatt und der Antrag auf der Internetseite der Stadt Lich veröffentlicht.

Der Beteiligungsbeirat gibt zum Antrag eine Empfehlung hinsichtlich einer vorgesehenen Bürgerbeteiligung ab. Über den Antrag wird dann ggf. in den zuständigen Ausschüssen beraten und in der Stadtverordnetenversammlung entschieden. Bei einer Ablehnung durch das zuständige Gremium informiert die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung den Antragsteller. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet und veröffentlicht. Bei einer positiven Entscheidung wird für das Vorhaben ein individuelles Beteiligungskonzept bzw. eine Projektkonzeption erarbeitet. Sollte das Vorhaben noch nicht in die Vorhabenliste aufgenommen sein, wird dies umgehend erfolgen.

4.4 Weitere Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung

Neben den in den vorhergehenden Abschnitten aufgezeigten Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung gibt es weitere Wege für die Licher Einwohnerinnen und Einwohner, sich einzubringen:

- Seit Sommer 2021 gibt es die Möglichkeit, Fragen bis spätestens eine Woche vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich einzureichen. Diese werden dann in der Fragestunde 30 Minuten vor der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher oder einzelnen Fraktionsvorsitzenden beantwortet.
- Teilnahme der öffentlichen Sitzungen der Fach-Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung; Termine sind dem Amtsblatt zu entnehmen.
- Anregungen an die Verwaltung im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters; Termine sind dem Amtsblatt zu entnehmen.
- In den Stadtteilen besteht die Möglichkeit, an den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte teilzunehmen und Fragen sowie Anregungen einzubringen; Termine der Sitzungen sind dem Amtsblatt zu entnehmen.

² Aktuelle Zahlen der Einwohner ab dem 14. Lebensjahr (Stand 06.12.2021): Lich-Kernstadt 7.469, Bettenhausen 447, Birklar 562, Eberstadt 711, Kloster Arnsburg 51, Langsdorf 1.204, Muschenheim 782, Nieder-Bessingen 531, Ober-Bessingen 466

5 Konzeption von Bürgerbeteiligung

5.1 Der Beteiligungsbeirat

Der Beteiligungsbeirat ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Er unterstützt die Verwaltung, den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und die Koordinierungsstelle zur Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass Empfehlungen für die Planung, Form sowie Umsetzung von Bürgerbeteiligungskonzepten der Vorhabenliste gegeben werden. Der Beirat entscheidet über formlos und ohne Unterschriftenliste beantragte Vorhaben aus der Einwohnerschaft (Details siehe Kapitel 4.3 *Beantragung informeller Bürgerbeteiligung*).

Die Aufgaben des Beteiligungsbeirates sind die Erarbeitung von Empfehlungen an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, insbesondere zu folgenden Themen:

- zu Anpassungen der Kriterien bzw. Aufnahme von Vorhaben auf die Vorhabenliste,
- zu konkreten Beteiligungskonzepten sowie Instrumenten von Bürgerbeteiligung,
- zu Vorschlägen von Vorhaben der Einwohnerinnen und Einwohner,
- zur Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligungscharta,
- zu den Zielen und Aufgaben der Koordinierungsstelle,
- zu den Zielen und Aufgaben des Bürgerbeteiligungsrates.

Der Beteiligungsbeirat besteht aus 11 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Vertretung jeder Fraktion, zwei Vertretungen aus Magistrat/Verwaltung und einer Verwaltungsmitarbeiterin oder einem Verwaltungsmitarbeiter der Koordinierungsstelle. Die Vertretungen der Fraktionen, der Verwaltung/des Magistrats und der Koordinierungsstelle haben kein Stimmrecht.

Die 11 Sitze für die Einwohnerinnen und Einwohner im Beteiligungsbeirat werden mittels eines Losverfahrens vergeben. 6 Sitze für die Einwohnerinnen und Einwohner werden an freiwillige Bewerberinnen und Bewerber ausgelost. Für die Vergabe der 5 weiteren Sitze werden aus einer Stichprobe des Einwohnermeldeamtes Licher Einwohnerinnen sowie Einwohner ab einem Alter von 14 Jahren angeschrieben mit der Bitte, dem Gremium anzugehören. Aus den Rückmeldungen werden die Plätze ebenfalls mittels des Losverfahrens vergeben. Sollte die Anzahl freiwilliger Bewerberinnen und Bewerber geringer als 6 sein, werden die verfügbaren Plätze ebenfalls über die Stichprobe des Einwohnermeldeamtes besetzt. Im Rahmen der Auslosung sind insgesamt 11 Nachrücker-Plätze, 6 aus den freiwilligen Bewerbungen und 5 aus der Stichprobe des Einwohnermeldeamtes, zu ziehen, damit im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern nachbesetzt werden kann. Die Auslosung erfolgt öffentlich im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Anlage 8.4 „*Beschreibung Losverfahren zur Besetzung des Beteiligungsbeirates*“).

Alle Mitglieder des Beteiligungsbeirates werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Damit eine kontinuierliche Arbeit sichergestellt werden kann, sollen die Mitglieder rotierend jährlich ausgetauscht werden (erstmalig 5 Mitglieder nach zwei Jahren, 6 Mitglieder nach drei Jahren, danach werden jährlich diejenigen Mitglieder ausgetauscht, die zwei Jahre im Beirat waren).

Die Organisation des Beteiligungsbeirates liegt bei der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung der Stadt Lich. Den Vorsitz führt ein zu wählender Vorsitzender. Die Sitzungen des Beteiligungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine der Sitzungen werden den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lich analog der Sitzungen der städtischen Gremien im Vorfeld bekannt gegeben. Die Ergebnisprotokolle werden veröffentlicht. Bei Bedarf können Sachverständige, Ortsbeiräte, Vertreter von Interessenverbänden, Bürgerinitiativen oder andere Beiräte beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Sollte das Stadtparlament die Entscheidung treffen, die Sitzungen des Stadtparlamentes und der Fachausschüsse live zu streamen, so findet dieser Beschluss ebenfalls für den Beteiligungsbeirat Anwendung.

5.2 Koordinierungsstelle der Stadt Lich

Die Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung wird die zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten zum Thema Bürgerbeteiligung sein. Sie ist eine Servicestelle der Stadt Lich, besteht aus einer/m hauptamtlichen Beteiligungsbeauftragten und hat folgende Aufgaben:

- Annahme, formale Vorabprüfung und Bearbeitung der Anregungen von Bürgerbeteiligung und neuen Vorhaben aus Verwaltung, Politik und Einwohnerschaft,
- Koordination der Erstellung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Fortführung der Vorhabenliste in Zusammenarbeit mit den Fachämtern,
- Beratung und Unterstützung sowie zentrale Anlaufstelle für die Einwohnerschaft, ggf. auch vor Ort,
- Methodische Unterstützung der Fachämter beim Erstellen der Beteiligungskonzepte und deren Umsetzung,
- Koordination und Unterstützung des Beteiligungsbeirats,
- Erstellen eines regelmäßigen, einmal jährlich erscheinenden Berichts zu durchgeführten Bürgerbeteiligungen, Erfahrungen aus den Beteiligungsverfahren sowie Rückmeldungen und Anfragen aus der Einwohnerschaft. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

5.3 Beteiligungskonzepte

Ist für ein Vorhaben eine Bürgerbeteiligung vorgesehen, erstellen die jeweilig zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung einen Vorschlag für ein vorhabenbezogenes Konzept zur Bürgerbeteiligung. Das Beteiligungskonzept legt einen Rahmen fest, wie Bürgerbeteiligung bei einem bestimmten Vorhaben konkret stattfinden soll. Bei der Erstellung des Konzepts berät in Fragen der geeigneten Methoden und Zeitplanung die Koordinierungsstelle und der Beteiligungsbeirat diskutiert diese. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung sind die Fachämter zuständig. Handelt es sich um ein stadtteilbezogenes Vorhaben, wird der Ortsbeirat unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeits- und Beteiligungsstrukturen einbezogen. Jedes Beteiligungskonzept enthält folgende Bausteine:

- Titel
- Kurzbeschreibung (Ausgangssituation, ggf. Historie, Umfeldanalyse)
- Beteiligungsgegenstand (Woran soll beteiligt werden?)

- Ziel (Was soll durch die Bürgerbeteiligung erreicht werden?) inklusive Chancen/Potentiale und Grenzen der Beteiligung, sowie die Stufe der Beteiligung
- Prozessplan (Abstimmung von Planungs-, Beteiligungs- und Rückkopplungs- sowie Entscheidungsphasen)
- Auswahl der zu Beteiligten
- Kommunikationsstrategie zur Information der Öffentlichkeit
- Zeitplan, Finanzierungsplan
- Ansprechperson in der Verwaltung
- Umgang mit den Ergebnissen

Je nach Ziel und Umfang des Beteiligungsprozesses wird das Konzept entsprechend ausgestaltet. Dabei werden ggf. vorhandene gesetzliche Beteiligungsformen mit informellen zusätzlichen Formen ergänzt. Die Entscheidung für ein bestimmtes Format oder für eine bestimmte Methode richtet sich nach dem Ziel der Bürgerbeteiligung und obliegt dem ausführenden Fachamt der Verwaltung. Das Konzept und die Durchführung der Bürgerbeteiligung müssen sich an den in dieser Charta festgelegten Qualitätskriterien für gute Bürgerbeteiligung in Lich (vgl. Kapitel 3.2. *Kriterien für die Licher Beteiligungskultur*) ausrichten und an diesen messen lassen.

Im Rahmen des Beteiligungskonzepts werden Kommunikationsstrategien erarbeitet, die zu den betroffenen Menschen passen und sich an den jeweils individuell angemessenen Kommunikationsformaten orientieren. Es wird darauf geachtet, niedrighschwellige Formate einzusetzen, die auch schwerer erreichbare Menschen ansprechen. Je nach Vorhaben sollten aufsuchende Strategien angewendet werden wie zum Beispiel Begehungen oder Vorort-Termine.

Die finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen der Verwaltung werden bei der Erstellung von Beteiligungskonzepten berücksichtigt. Die Kosten einer im Sinne dieser Charta durchgeführten Bürgerbeteiligung trägt die Stadt. Abweichend hiervon tragen bei Vorhaben durch private Investoren in der Regel die Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll jeweils in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger vor Projektbeginn geregelt werden.

5.4 Wer kann sich bei Beteiligungsprozessen engagieren?

Grundsätzlich können sich alle Licher Einwohnerinnen und Einwohner im Beteiligungsprozess engagieren. Hierzu muss es besser als bisher gelingen, breitere Bevölkerungsschichten zur Beteiligung zu mobilisieren. Es wird darauf geachtet, dass die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über die Beteiligungsverfahren informiert werden. Wichtig ist es, dass dafür seitens Politik und Verwaltung möglichst verschiedene Kommunikationswege proaktiv, frühzeitig und regelmäßig genutzt werden (Amtsblatt, Homepage sowie weitere digitale Kanäle, wie beispielsweise die zukünftige „LichApp“). Sollten definierte Gruppen (z.B. einzelne Stadtteile oder Einwohnerinnen und Einwohner einer Straße) betroffen sein, sind auch direkte Anschreiben, auch in elektronischer Form, möglich.

Außerdem sollte auf eine ausgewogene Beteiligung möglichst vieler in Lich lebender Menschen geachtet werden. Dazu wird eine einfache Sprache verwendet, die wenn möglich durch Bilder, Grafiken oder Modelle ergänzt wird.

Je nach zu beteiligendem Vorhaben und Projektphase können auch methodenabhängige Auswahlverfahren für die zu beteiligenden Personen angewendet werden. Solche Methoden können dann zum Einsatz kommen, wenn entweder die gewählte Beteiligungsform nur einen beschränkten Teilnehmerkreis zulässt oder eine repräsentative Gruppenzusammensetzung im Verfahren gewährleistet werden soll. Methodenabhängige Auswahlverfahren oder Kriterien können sein:

- Bestimmte Eigenschaften der zu beteiligenden Personen (Interessen, Betroffenheit, Kenntnisse, Kompetenzen oder Funktionen, z.B. Fähigkeiten als Multiplikator zu wirken)
- Ein Bewerbungsverfahren mit anschließender Auswahl „per Los“
- Per Zufallsauswahl
- Eine Kombination aus den genannten Verfahren

5.5 Durchführung der Bürgerbeteiligung

Für die Durchführung der Bürgerbeteiligung sind die jeweiligen Fachämter verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich das Vorhaben fällt. Dabei arbeiten sie eng mit der Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung, dem Beteiligungsbeirat und bei stadtteilbezogenen Vorhaben zusätzlich mit den Ortsbeiräten zusammen.

Folgende Aufgaben sind durch das zuständige Fachamt bei der Durchführung des Bürgerbeteiligungsprozesses zu berücksichtigen:

- Ein Beteiligungskonzept wurde erstellt und liegt vor.
- Die Umsetzung und Koordination des Gesamtprozesses inklusive der Bürgerbeteiligung erfolgen in Form einer fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit durch die Verwaltung.
- Die Ergebnisse der Beteiligung werden an die Einwohnerschaft zurückgemeldet.
- Die Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse erfolgen nach einheitlichen Vorgaben (siehe Kapitel 5.7).

5.6 Entscheidungsfindung und Rückmeldung

Die zuständigen Fachämter dokumentieren die durchgeführten Bürgerbeteiligungsmaßnahmen, werten die Ergebnisse aus und veröffentlichen diese (Amtsblatt, Auslage bei verschiedenen städtischen Stellen, Homepage, weitere digitale Kanäle [z.B. zukünftige „LichApp“]). Bestehende rechtliche Beschränkungen wie Datenschutz, Urheberrecht oder Geschäftsgeheimnisse sind einzuhalten.

Bei größeren Beteiligungsverfahren können die Ergebnisse auch im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert werden. Bei Beteiligungsverfahren mit kleinerem Beteiligtenkreis können die Ergebnisse schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Die Ergebnisse und Empfehlungen werden bei der anschließenden Entscheidungsfindung diskutiert. Die Entscheidung über die Annahme, Modifikation oder Ablehnung der Ergebnisse und Empfehlungen des Bürgerbeteiligungskonzepts obliegt dem zuständigen Gremium. Die Diskussion der Ergebnisse des

Bürgerbeteiligungsprozesses erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung mit Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung.

Alle Entscheidungen müssen transparent begründet und über die oben genannten Kanäle veröffentlicht werden. Das zuständige Fachamt hat die Aufgabe, die öffentliche Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vorzubereiten und ggf. mit einer Begründung bei Abweichungen vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens zu versehen. Ebenso wird in der Vorhabenliste vermerkt, inwiefern die Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Beteiligungsprozess angenommen, modifiziert oder abgelehnt wurden.

Außerdem ist es Aufgabe des federführenden Fachamts, die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in die weitere Projektplanung einzubringen und weiterzuverarbeiten.

5.7 Dokumentation

Die Beteiligungsverfahren werden durch das verantwortliche Fachamt fortlaufend schriftlich dokumentiert. Es ist zu dokumentieren, welche Argumente aus dem Beteiligungsprozess aufgenommen wurden, welche nicht und warum nicht.

Für die Dokumentation werden die Kapitel des jeweiligen Beteiligungskonzeptes um die Ergebnisse ergänzt (siehe Kapitel 5.3). Zusätzlich werden Informationen zu folgenden Fragen dokumentiert, die im Rahmen der Evaluation genutzt werden:

- Was hat sich in der Planung der Bürgerbeteiligung und prozessbegleitenden Informierung der Öffentlichkeit bewährt und was nicht?
- Was hat sich in der Umsetzung der Bürgerbeteiligung, speziell mit den gewählten Methoden bewährt und was nicht? Welche Rückmeldungen gibt es seitens der Verwaltung, der Einwohnerschaft und der Beteiligten?
- Welche Anregungen für ähnliche Prozesse lassen sich ableiten?

6 Evaluation und Weiterentwicklung der Charta

Die Einhaltung der Charta seitens Verwaltung und Politik wird durch den Beteiligungsbeirat und die Koordinierungsstelle der Verwaltung kontrolliert. Der Beteiligungsbeirat hat dazu ein jährliches Berichtsrecht in der Stadtverordnetenversammlung, sodass dieser die Auswahl, Ausübung und Umsetzung von Bürgerbeteiligung seitens Verwaltung und Politik bewertet und auch Rückmeldungen aus der Licher Einwohnerschaft in den Bericht einfließen lässt. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bürgerbeteiligung ist ein sich entwickelnder Prozess, der immer wieder an aktuelle Bedarfe und Gegebenheiten angepasst werden muss.

Eine erste Evaluation erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Charta. Eine Evaluation findet zudem zum Ende einer jeden Legislaturperiode durch den Beteiligungsbeirat in der Stadtverordnetenversammlung statt.

Eine Auswertung und mögliche (grundlegende) Überarbeitung erfolgt in einem Prozess mit Einwohnerinnen und Einwohnern, der Verwaltung, Politik sowie dem Beteiligungsbeirat.

7 Verabschiedung und Inkrafttreten der Charta

Der Entwurf der Charta wurde für die Dauer von vier Wochen öffentlich auf die Internetseite gestellt bzw. im Rathaus ausgelegt. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lich wurden in diesem Zeitraum um Zustimmung und/oder um Ergänzung und Anregung zur Bürgerbeteiligungscharta gebeten. Anregungen und Verbesserungen wurden eingearbeitet oder beantwortet, sofern sie nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Charta wird im Magistrat sowie in den jeweiligen Ausschüssen beraten und mit entsprechenden Beschlussempfehlungen in der Stadtverordnetenversammlung diskutiert. Die Charta wird dann durch die Stadtverordnetenversammlung durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

Die Beteiligungscharta tritt am 18.05.2022 in Kraft.

8 Anhang

8.1 Anlage „Entwurfsvorlage Vorhaben-Steckbrief“

Projekt-Nr. / Maßnahmen-Nr.		Datum	
Bezeichnung des Vorhabens			
Kurzbeschreibung und Zielsetzung			
Letzter relevanter politischer Beschluss (z.B. aus Stadtverord- netenversammlung)			
Betroffener Stadtteil / Kern- stadt / Gesamtstädtisch			
Betroffene Zielgruppe(n)			
Aktueller Bearbeitungsstand und nächste Bearbeitungs- schritte			
Kosten des Vorhabens (soweit bezifferbar)			
Stufe und Formen der Bür- gerbeteiligung (Begründung, falls kein „Mitreden“ oder „Mitgestalten“ vorgesehen ist)			
Umfang der gegebenen Gestaltungsspielräume			
Ansprechperson in der Ver- waltung			
Weitere Informationen			

8.2 Anlage „Antrag Bürgerbeteiligung in Lich“

Vorhabentitel

Bitte nennen Sie hier den Titel des Vorhabens.

Begründung und Ziel einer Bürgerbeteiligung

Erläutern Sie kurz, warum eine Bürgerbeteiligung sinnvoll ist und welche Ziele Sie damit anstreben.

Vorschlag für Beteiligungs-Instrumente

Falls Sie bereits Ideen für geeignete Methoden und Formate zur Durchführung des Beteiligungsprozesses haben, beschreiben Sie diese kurz.

Antragsteller/in

Bitte nennen Sie hier Namen und Kontaktdaten des/der Antragsteller/in (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail).

Lich, den

Unterschrift Antragsteller/in

8.3 Anlage „Unterschriftenliste Quorumsantrag“

Quorumsantrag zu Vorhaben			
Antragsteller/in Name + Anschrift			
Nr.	Vorname + Nachname	Anschrift	Datum + Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

8.4 Anlage „Beschreibung Losverfahren zur Besetzung des Beteiligungsbeirates“

Zur Besetzung der 11 Plätze für Einwohnerinnen und Einwohner des Beteiligungsbeirates wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet:

Für die Auslosung der Sitze für die **6 freiwilligen Bewerber** gilt:

Es gibt insgesamt 6 Lostöpfe, einen für Bewerberinnen im Alter von 14 – 35 Jahren, einen für Bewerberinnen im Alter von 36 – 55 Jahren und einen für Bewerberinnen älter als 55 Jahre. Für die 3 Lostöpfe der männlichen Bewerber gelten diese Alterseingrenzungen ebenso.

Fall 1: Alle sechs Lostöpfe verfügen über mindestens einen Bewerber:

- Aus jedem Lostopf wird eine Person für die Teilnahme im Beteiligungsbeirat gezogen.

Fall 2: Aus den Bewerbungen lassen sich nicht alle sechs Lostöpfe mit mindestens einem Bewerber füllen:

- Aus jedem befüllten Lostopf wird eine Person für die Teilnahme im Beteiligungsbeirat gezogen.
- Nun wird die geringste, noch verbliebene Anzahl an Bewerbern in den jeweiligen Lostöpfen ermittelt. Aus allen verbliebenden Lostöpfen werden dann jeweils die zuvor ermittelte Anzahl an Bewerbern gezogen und in einen Lostopf getan und aus diesem anschließend die verbleibenden Plätze gezogen.

Nachdem alle sechs Sitze vergeben wurden, gilt für die Nachrücker-Plätze:

- Aus jedem Lostopf wird ein Nachrücker-Platz gezogen.
- Verfügt ein oder mehrere Lostöpfe nicht noch über mindestens einen freiwilligen Bewerber, werden alle verbleibenden freiwilligen Bewerber in einen Lostopf getan und aus diesem die verbleibenden Nachrücker-Platz gezogen.

Für die Auslosung der Sitze für die **5 Sitze aus der Stichprobe des Einwohnermeldeamtes** gilt:

Aus einer ausreichend großen **Stichprobe des Einwohnermeldeamtes** von Einwohnerinnen und Einwohnern, die im Falle ihrer Ziehung aus dem Lostopf die Wahl annehmen, werden zuerst 5 Personen als Mitglieder für den Beteiligungsbeirat ausgelost. Im Anschluss werden die 5 Nachrücker-Plätze gezogen.